

finire del duemila e ribadita dal Progetto preliminare di trattato costituzionale, attualmente discusso dalla Convenzione europea. La Carta contiene infatti ampi riferimenti ai diritti di libertà – così come ai cosiddetti diritti di terza generazione: nient'altro che una versione politicamente corretta dei diritti di libertà – ma non anche ai diritti sociali. Alla Carta si riferisce il Progetto per indicare il contenuto della cittadinanza europea, che rappresenta così un deciso arretramento rispetto a diversi testi costituzionali del dopoguerra.<sup>2</sup>

Privata dei riferimenti ai diritti sociali – così come dei riferimenti allo stato (4, 471) – la cittadinanza mostra il proprio potenziale distruttivo dell'individuo: la sua essenza di criterio di esclusione e di «ultimo privilegio di status rimasto nel diritto moderno».<sup>3</sup> Ciò si ricava considerando soprattutto il tema dell'immigrazione. Tanto

che – parafrasando il sociologo Abdelmalek Sayad – si potrebbe dire che pensare l'immigrazione significa pensare la cittadinanza e che è la cittadinanza che pensa se stessa pensando l'immigrazione.<sup>4</sup> E lo stesso vale con riferimento alla prassi di imporre con la forza i diritti umani in un mondo – oramai unipolare – nel quale gli enti esponenziali della comunità internazionale non mostrano autonomia di pensiero ed azione rispetto al volere statunitense.<sup>5</sup>

È dunque da condividere pienamente la conclusione di Costa che considera i diritti dell'uomo come «i diritti dei vincitori», la cui vocazione universalistica li espone a divenire una «arma da guerra nei confronti di nuovi nemici» oppure «segni di promesse tanto inadempite quanto irrinunciabili» (4, 473).

**Alessandro Somma**

## Zunge mit Schloss\*

Die Welt im Sandkorn zu entdecken gehört seit jeher zu den Sehnsüchten der Historiker. Mit Blick auf das Ganze, das Allgemeine, wird oft das Typische, das Exemplarische bemüht, das man in Einzel- oder Fallstudien einzufangen glaubt. Hinge die Relevanz lokaler Studien von der Prämisse ab, die große Welt im Kleinen finden zu müssen, hätten sie schlechterdings keinerlei Relevanz. So zumindest urteilt Clifford Geertz über entsprechende Studien in der Ethnologie nach dem Modell »Jonesville-ist-die-USA«. Der Versuchung eines solchen Modells ist Francisca Loetz in ihrer Heidelberger Habilitationsschrift über frühneuzeitliche Blasphemie am Beispiel Zürcher Gotteslästerer erlegen. In einer

Langzeitstudie vom späten 15. bis zum frühen 18. Jahrhundert untersucht Loetz rund 900 dokumentierte Fälle der Wortsünde des Fluchens, Schwörens und Schmähens bei »Gotz schedel«, »Gotz bart« oder »Gotz nasa«. Delikte, bezüglich derer man im 16. Jahrhundert empfahl, den Angeklagten ein Schloss für ihre Zungen zu schlagen. Die Ergebnisse dieser Studie erfüllen jedoch nicht den erhobenen Anspruch der Repräsentativität für das Westeuropa der frühen Neuzeit. Und sie müssen es auch nicht, denn die Arbeit hat auch ohne diesen Anspruch genug zu bieten.

So etwa öffnen und vertiefen die Resultate neue Perspektiven in der Rechtsgeschichte. Kon-

2 A. SOMMA, Temi e problemi di diritto comparato, Vol. IV (Diritto comunitario vs. diritto comune europeo), Torino: Giappichelli 2003, 21 ss.

3 L. FERRAJOLI, Dai diritti del cittadino ai diritti della persona, in: La cittadinanza. Appartenenze, identità, diritti, a cura di D. ZOLO, Roma e Bari 1994, 263 ss.

4 S. MEZZADRA, Cittadini della frontiera e confino della cittadi-

nanza. Per una lettura politica delle migrazioni contemporanee, in: Aut aut. Rivista di filosofia e di cultura 2000, 133 ss.

5 A. GAMBINO, L'imperialismo dei diritti umani. Caos o giustizia nella società globale, Roma 2001, 96 ss.

\* FRANCISCA LOETZ, Mit Gott handeln. Von den Zürcher Gotteslästerern der Frühen Neuzeit zu einer Kulturgeschichte des Religiösen (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 177), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2002, 576 S., ISBN 3-525-35173-9

sequent wird hier der Blick nicht nur auf die Normsetzung, sondern auch auf die Justizpraxis beim Vorliegen blasphemischer Vergehen gerichtet. Die zahlreich überlieferten Gerichtsprotokolle, die »Kundschaften und Nachgänge«, bieten hierfür dankbares Quellenmaterial, das quantitativ wie qualitativ überzeugend ausgewertet wird. Anhand nachweisbarer Fälle lassen sich zudem Formen der Infrajustiz, der außergerichtlichen Regelung von Blasphemievorwürfen, aufspüren, die zeigen, dass Normen nicht nur von oben gesetzt, sondern vielfach auch gesellschaftlich ausgehandelt wurden. Durch die Miteinbeziehung solcher religiös-theologisch fundierter Delikte wird auch der Horizont Historischer Kriminalitätsforschung entscheidend bereichert.

Darüber hinaus stellt Loetz zu Recht festgefahrene Interpretationsmuster der Frühnezeit-Forschung grundlegend in Frage. Im historischen Wandel der Zürcher Gotteslästerung verliert etwa das »Großereignis« Reformation gegenüber der Aufklärung erheblich an Bedeutung. Ebenso wie die starke Fassung der Konfessionalisierungsthese wird auch der klassische sozialgeschichtliche Gegensatz zwischen Volkskultur und Elitenkultur relativiert. Plastisch und anschaulich rekonstruiert die Autorin die polyvalente Semantik der Gotteslästerung, die mal auf einen Disput mit und über Gott zielt, mal nur Gott als Mittel zum Zweck nimmt, um einen »Ehrhändel« mit anderen Personen auszutragen. Elegant wird bewusst auf die sperrige Vokabel »Mentalität« verzichtet, stattdessen unter Rückgriff auf die neuere Kulturgeschichte die Geschichte der Religion durch eine Geschichte des Religiösen erweitert.

Indem die Studie Blasphemie als religiöse Übertretung an der Bruchstelle zwischen individuellem Handeln und kollektiven, institutionalisierten Normen untersucht, kann sie zu Recht für

sich den Anspruch erheben, auf diese Weise Wesentliches zu einer Kulturgeschichte des Religiösen beizutragen. Da stört es nur wenig, dass der Zugang zumeist doch nur vorrangig »von oben« und weniger aus der Sicht der Beteiligten (die Blasphemie-Denunzianten mit eingeschlossen) erfolgt. Auch die Beschränkung der Normsetzung auf programmatische Aussagen Zwinglis und Bullingers und die nahezu vollständige Vernachlässigung der weiteren theologischen Diskussionen in der reformierten Kirche Zürichs im 17. und 18. Jahrhundert sind zu verzeihen. Dagegen wird der Anspruch, das Typische der Gotteslästerung exemplarisch und für das gesamte frühneuzeitliche Westeuropa verallgemeinerbar untersucht zu haben, nicht eingelöst. Dafür reicht der knappe vergleichende Seitenblick ins katholische Luzern allein nicht aus. Die begrenzte Reichweite zeigt sich im Vergleich zur bislang unpublizierten Bielefelder Habilitationsschrift von Gerd Schwerhoff, auf die sich auch Francisca Loetz immer wieder bezieht. Konsequenter nimmt Schwerhoff in seinen Blasphemieforschungen zu Basel, Köln und Nürnberg vom 13. bis zum 17. Jahrhundert eine komparative Perspektive ein und kann damit regionale wie konfessionelle Unterschiede in den Blick bekommen.<sup>1</sup> Erst in der Zusammenführung der Ergebnisse von Schwerhoff und Loetz ließen sich erste tragfähige rechts- und kulturgeschichtliche Aussagen über das Phänomen der Gotteslästerung in der frühen Neuzeit zumindest für das deutschsprachige Mitteleuropa treffen (Loetz selbst spricht häufig auch vom »Zwischenfazit«). Der Verzicht auf den Anspruch des Repräsentativen schmälert jedoch nicht den Wert der gelungenen regionalgeschichtlichen Tiefenbohrung. Aber: Zürich ist nicht Europa, und Jonesville nicht die USA.

**Michael Kempe**

<sup>1</sup> Vgl. GERD SCHWERHOFF, Blasphemie vor den Schranken der städtischen Justiz: Basel, Köln und Nürnberg im Vergleich (14.–17. Jahrhundert), in: *Ius Commune* 25 (1998) 39–120.